

Ausführliche Begründung unseres Änderungsantrages zur BV0004/2021

Argument 1: Keine Rechtliche Verpflichtung zur Änderung, verfassungsrechtlich bedenklich

Eine ausnahmslose Anleinplicht (im Sinne einer Anleinplicht für alle Hunde immer und überall) besteht rechtlich nicht und wäre nach Auffassung des OLG Hamm aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht zulässig.¹

„Eine Regelung, wonach ohne Rücksicht auf Art und Größe der Hunderassen für das gesamte Gemeindegebiet ohne zeitliche Ausnahme ein genereller Leinenzwang besteht, ist jedoch unverhältnismäßig und damit, als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot, unzulässig“ (Urteil des OLG)

Aus rechtlicher Sicht besteht daher keine Verpflichtung, die bestehenden Regelungen anzupassen oder zu verändern. Darüber hinaus bestehen sogar verfassungsrechtliche Bedenken.

Argument 2: Derzeitige Regelungen des Landes Brandenburgs ausreichend

Nach § 3 Hundehalterverordnung ist Leinenpflicht für folgende Bereiche vorgesehen:

1. bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
2. auf Sport- oder Campingplätzen,
3. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
4. in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen

Es besteht daher keine Notwendigkeit für die weitere Regelung der Leinenpflicht, da sensible Bereiche ausführlich deklariert sind und damit der vermeintliche Schutz in vielen Bereiche bereits geregelt ist.

Argument 3: Neue Regelungen wären strikt zu kontrollieren und zu ahnden

Seit geraumer Zeit besteht durch das Ordnungsamt der Hinweis, dass zahlreiche Kontrollen nicht durchgeführt werden können, da ein Personalmangel existiert bzw. der aktuelle Stellenplan keine Erhöhungen vorsieht. Weitere Regelungen zur OBV haben auch weitere Kontrolle zur Folge, die in der Folge auch geahndet werden müssen. Neben der Tatsache, dass wir keine Notwendigkeit sehen, stellt sich die Frage der Kontrolle mit dem bestehendem Personalstamm. Möglicherweise wären durch neue Aufgabenbereiche auch erhöhte Personalkosten vorzusehen, die in Anbetracht der Regelung unverhältnismäßig wären. Im Übrigen gilt dies bei jeder Veränderung der bestehenden Regelung.

Mit der Kontrolle durch das Ordnungsamt ginge auch das Verbot von sogenannten Schlepp- und Flexileinen einher, da diese grundsätzlich über 2 Meter Länge besitzen. Dies müsste in die Überprüfung der Hundehalter einbezogen werden, um eine rechtskonforme Durchsetzung der OBV zu ermöglichen. Diese Leinenformen sind wohl die am häufigsten vorkommenden Leinenarten, sodass damit eine zusätzliche finanzielle Belastung der Hundehalter verbunden ist.

Argument 4: Hundehaltung stellt eine allgemeine Benachteiligung dar

Im Übrigen ist das Halten von Hunden die einzige Tierhaltung in Hennigsdorf die von einer Besteuerung betroffen ist. Während in anderen Gemeinden bspw. Pferde besteuert werden, ist in

¹ Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm, 5. Senat für Bußgeldsachen, Az. 5 Ss OWi 1225/00

Hennigsdorf lediglich das Halten von Hunden für die Besteuerung vorgesehen. Gleichzeitig ist sie aber ebenso die Einzige, die mit Einschränkungen in der Haltung durch die OBV verbunden ist. Auch wenn das Halten von Pferden in Hennigsdorf nur eine untergeordnete Rolle spielt, ist die Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit der Steuer zu berücksichtigen. Steuern haben Lenkungs- und Beschränkungsfunktion. Sie sollen die Zahl der Hunde in einer Gemeinde beschränken. Gleichzeitig wird durch eine unverhältnismäßige Leinenpflicht aber der Lebensraum der bestehenden Hunde eingeschränkt.

Argument 5: diskriminierender Generalverdacht

Die generelle Leinenpflicht ist unverhältnismäßig und beruht auf der unerwiesenen und diskriminierenden Annahme, dass unangeleinte Hunde allgemein eine Gefahr darstellen – sowohl in Wohngebieten, Parkanlagen, im Wald u.a. Hierzu kann analog u.a. auf das Urteil des OVG Lüneburg (AZ: 11 KN 38/04) von 2005 verwiesen werden, dass eine solche Annahme als rechtswidrig verwirft. Der notwendigen Einrichtung von großräumigen und von Jedermann leicht erreichbaren Hundeauslaufgebieten wird in den wenigsten Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg nachgekommen. Die für Hennigsdorf ausgewiesene Fläche befindet sich in einem Gewerbegebiet, ist im Alltag von keinem Wohngebiet erreichbar und stellt damit keine Alternative dar. Demzufolge müsste die Mehrzahl der Hunde ständig an der Leine geführt werden. Andernfalls verstoßen Besitzer, die ihre Hunde ohne Leine führen, gegen bestehendes Recht und machen sich wegen einer Ordnungswidrigkeit strafbar. Hundehalter, die demzufolge der laut Tierschutzgesetz allgemein bestehenden Forderung nach artgerechter Haltung des Tieres nachkommen, müssen entweder gegen die Hundehalterverordnung oder aber gegen das Waldschutzgesetz im Land Brandenburg verstoßen.

„Hunde brauchen nach Einschätzung von Experten allerdings die Möglichkeit, sich auch einmal ohne Leine zu bewegen. Der Generalverdacht, dass Hunde gefährlich sein könnten, reiche auch nicht aus, um einen generellen Leinenzwang für alle Hunde zu erlassen“. (Thomas Schröder, Bundesgeschäftsführer des Deutschen Tierschutzbundes in Bonn)² Er verweist ebenfalls auf das o.g. Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 27. Januar 2005 (Az.: 11 KN 38/04). Danach wird ein genereller Leinenzwang für Hunde, wie ihn die niedersächsische Stadt Hemmingen eingeführt hatte, als unverhältnismäßig eingestuft. In Einzelfällen könne mit entsprechenden Verfügungen gegenüber dem jeweiligen Hundehalter reagiert werden, argumentierte das Gericht.

Argument 6: Leinenpflicht entwickelt gravierende Verhaltensstörungen

Nach Aussage der Verhaltensforscherin und Fachtierärztin der Universität Kiel Dorit Urd Feddersen-Petersen ist „die Vorstellung, ein ständig angeleinter Hund wäre automatisch unter der Kontrolle seines Menschen“, falsch. Denn Hundeleinen könnten etwa durch Reißen oder Losreißen des Hundes versagen. Sicherer seien gut erzogene, auf Menschen fixierte Tiere. Ein ständig angeleinter Hund kann sich laut Feddersen-Petersen aber nur auf Strecken bewegen, die sein Begleiter unter rein menschlichen Aspekten auswählt. Durch den Leinenzwang verringere sich die erfahrbare Reizvielfalt für den Hund. Durch fehlende Reizvielfalt könnten sich „gravierende Verhaltensstörungen“ entwickeln.³

Es würde also durch stets angeleinte Hunde die Gefahr eines Vorfalles sogar erst provoziert werden. Der Leinenzwang ist deshalb für den eigentlichen Zweck, Gefahren unterbinden zu sollen, das ungeeignete Mittel (so auch Prof. Dr. Hansjoachim Hackbarth, Institut für Tierschutz und Verhalten an der Tierärztlichen Hochschule Hannover sowie die Fachtierärztin für Verhaltenskunde, Frau Dr. Feddersen-Petersen, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel).

Argument 7: Stadt müsste alternativ große zentrale Hundefreiflächen schaffen.

Kommunen, die in Innenstädten beispielsweise einen Leinenzwang verhängt haben, müssen ausreichend Auslaufflächen für Hunde schaffen. Und solche Flächen sind nur dann sinnvoll und im Alltag nutzbar, wenn sie zu Fuß oder zumindest mit dem Bus erreichbar sind. Nur mit dem Auto erreichbare Flächen außerhalb der Stadt haben für viele keinen praktischen Nutzen. Das

² <https://www.mz-web.de/leben/hunde-brauchen-ausreichend-freilauf-9217474>

³ <https://www.mz-web.de/leben/hunde-brauchen-ausreichend-freilauf-9217474>

Freilaufgebiet muss auch ausreichend groß sein, damit es nicht zu einer Reizüberflutung bei Hunden kommt.⁴

Dagegen verstieß bspw. die Polizeiverordnung der Stadt Zwickau, kraft derer sich das Anleingebot (Leinenpflicht) faktisch auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Bestimmtheitsgebot. Sie war daher insoweit unwirksam, weshalb der Beschwerdeführer im dortigen Verfahren vom Senat freigesprochen wurde.⁵

Die Stadt Hennigsdorf müsste in der Konsequenz in allen städtischen Bereichen und für alle Bürger nutzbare Auslaufflächen schaffen, was wiederum (mindestens bei einer Umzäunung) unverhältnismäßige Kosten zur Folge hätten. In jedem Fall wären die Flächen ebenfalls in der OBV auszuweisen bzw. als Beschluss zu fassen, damit sie nicht sukzessive aus dem „Stadtgebiet verschwinden“:

Argument 8: Fehlende Begründung für Anpassung der OBV

Es liegen keine Gründe und Argumente für die Änderung der bestehenden OBV vor. Die bisherigen Regelungen in § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung aus dem Jahr 2000 der Stadt Hennigsdorf sind vollkommen ausreichend und damit ohne Anlass geändert worden. Nach Aussage der Verwaltung liegen keine Zahlen vor, die eine Notwendigkeit der Veränderung begründen. Bisher wurde geregelt, dass „Vorkehrungen“ zu treffen sind, dass Tiere Menschen oder andere Tiere anfallen, anspringen oder sonst gefährden. Damit wird an die Verantwortung der Halter von Tieren appelliert, was in der Vergangenheit hervorragend funktioniert hat. Die Aussage, dass vieles nicht zur Anzeige gebracht wird, ist kaum vorstellbar. Sollte Bedrohungen und Schäden entstanden sein, wäre dies allein schon aus haftungsrechtlicher Sicht der Polizei zu melden und ebenso Anforderung einer Versicherung.

Nicht alles was gesetzlich geregelt werden kann muss abschließend auch regelt werden.

Argument 9: Auch andere Städte und Kommunen entscheiden sich gegen eine generelle Leinenpflicht

Die nachstehenden Beispiele zeigen, dass es auch ohne Regelung möglich ist, ein friedliches Zusammenleben ohne tiefgreifende Regelungen zu gewährleisten. Es handelt sich um ausgewählte Beispiele einer kurzen Erkundung brandenburgischer kommunaler Regelungen. Sie ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft zu betrachten.

§ 8 OBV der Stadt Potsdam: Mitführen von Tieren und Leinenpflicht

„Wer einen Hund im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam führt, hat eine Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können. Auf andere Bürger ist beim Ausführen des Hundes Rücksicht zu nehmen, eine Gefährdung von Menschen und Tieren ist unbedingt zu vermeiden“.

§ 4 OBV der Stadt Brandenburg: Tiere

In der OBV der Stadt Brandenburg gilt ebenso keine allgemeine Leinenpflicht. Stattdessen wird eine Verpflichtung formuliert, dass im Umkreis von 50m um Krankenhäuser, Kindereinrichtungen, Schulen etc. und im Bahnhofsumfeld (einige Straßenzüge) Leinenpflicht gilt.

§ 9 OBV der Stadt Prenzlau: Tiere

„Wer einen Hund im Gebiet der Stadt Prenzlau führt, hat eine höchstens zwei Meter lange und reißfeste Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können.“

⁴ <https://www.mz-web.de/leben/hunde-brauchen-ausreichend-freilauf-9217474>

⁵ OLG Dresden Beschluss vom 07.02.2007, Ss (Owi) 395/06 (betrifft Zwickau), Beschlüsse vom 07.02.2007, SS (Owi) 188/06 und 301/06 (betreffen Leipzig), Beschluss vom 13.02.2006, Ss (Owi) 721/06

Auch hier gilt keine generelle Leinenpflicht. Vielmehr soll im Bedarfsfall darauf zurückgegriffen werden. Darüber hinaus wird auf die brandenburgische Hundhalterverordnung verwiesen und im Bereich der Uckerpromenade eine vereinzelt Pflicht zur Leinenführung geregelt.

OBV der Stadt Erkner: Hundehaltung

„In der Stadt Erkner gilt nur an den in der Hundhalterverordnung aufgeführten Orten die Pflicht, seinem Hund Leine und Maulkorb anzulegen. Eine generelle Leinenpflicht für das Stadtgebiet ist nicht vorgesehen. Trotzdem werden die Hundehalter gebeten, auch im eigenen Interesse und im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme, die Hunde an den Hauptstraßen (z. B. Friedrichstraße, Neu Zittauer Straße, Bahnhofstraße usw.) angeleint zu führen.“

Demnach ist in der Stadt nur eine Empfehlung ausgesprochen und an die Hundehalter appelliert worden.

Argument 10: Tiere sind Lebewesen und haben per Gesetz besonderen Schutz

Im Jahr 1990 wurde das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht (BGBl. I S. 1762) erlassen. Der durch dieses Gesetz neu eingefügte § 90a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmt, dass Tiere keine Sachen sind und durch besondere Gesetze geschützt werden. Diese Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass der Mensch gegenüber den Tieren wegen deren Fähigkeit, Schmerz und Leid zu empfinden, zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist.

Zusammengefasst:

Politiker und Verwaltung sollten aufhören, den seit Jahrhunderten treuesten Begleiter des Menschen als potenten Angreifer zu diffamieren und ihn „von oben“ an die Leine legen zu wollen. In einer Veröffentlichung aus dem Jahre 1997 kommt sogar der Deutsche Städtetag zu dem Schluss: „Nach wie vor gilt die Feststellung, dass der immer wieder – namentlich durch Berichte der Medien – zu verzeichnende Eindruck, Hunde in Deutschland seien zu einem hohen Anteil gefährlich, aufgrund der tatsächlichen Zahlen der Vorfälle nicht zutrifft.“⁶

Artgerechte Haltung, Tierschutz und Gemeinwohl sollten in Einklang gebracht werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es überhaupt keine Regelungsbedarf in der Stadt gibt und der Wunsch auf Veränderung nur dem Wunsch Einzelner entspricht. Aufgabe von Verwaltung und Politik ist es, Regelungen im Allgemeininteresse zu führen, dazu zählen alle Formen der Lebewesen. Die Stadt Hennigsdorf hat immer wieder gezeigt, dass sie ihre Verantwortung im Tierschutz wahrnimmt. Die aufgeführten Argumente bieten in Summe genug Gründe für den Verzicht auf eine generelle Leinenpflicht.

⁶ DST-Beiträge zur Kommunalpolitik, Heft 2/99, Der Stadthund - Anzahl - Steuern - Gefährlichkeit, S. 55